

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 53/09 B

L 8 AL 1254/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AL 1813/07 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k** und den
Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6.3.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2004 sowie die Rückforderung dieser Leistung in Höhe von 20.206,91 Euro.
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung gegen den Bescheid vom 31.1.2007 blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 7.5.2007; Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 15.1.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 6.3.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Anrechnung der in den Jahren 2002 bis 2004 erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Nebeneinkommen auf den Anspruch auf Alhi sei nicht zu beanstanden. Dagegen sei der jeweils im Einkommenssteuerbescheid festgesetzte zu versteuernde Gewinn für den oben genannten Zeitraum bei der sozialrechtlichen Ermittlung des Einkommens nicht maßgebend, weil sich der dabei berücksichtigte Verlustvortrag nur auf das Einkommen zurückliegender oder künftiger Veranlagungszeiträume beziehen könne.
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung und eine Divergenz geltend. Es stelle sich die Frage, ob ein Arbeitsloser wie der Kläger, der während des gesamten Zeitraums des Bezugs von Alhi bzw Arbeitslosengeld Nebeneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielt habe und hierfür langfristige Investitionen durch die Eingehung von Kreditverpflichtungen habe eingehen müssen, damit durch die Verteilung der Schuldverpflichtungen in Form eines Verlustvortrags auf die einzelnen Jahre des Leistungsbezugs dem von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Erfordernis der zeitlichen Kongruenz Genüge getan habe. Dabei sei auch zu klären, wie es sich mit den Finanzierungskosten auf die erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb verhalte, wenn er - der Kläger - über solche Einkünfte tatsächlich nie verfügen könne, weil vielmehr die - zur Erzielung der Einkünfte - erforderlichen Kreditverpflichtungen vorrangig bedient werden müssten. Außerdem stehe das Urteil des LSG im Widerspruch zur Entscheidung des BSG vom 27.7.1989 (11/7 RAr 99/87 - SozR 4100 § 138 Nr 26). Das LSG habe entschieden, dass die spezifische Ermittlung des anzurechnenden Arbeitsentgelts bzw Arbeitseinkommens in § 141 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - angelegt sei, ohne den tatsächlichen Zu- und Abfluss von Geldern zu berücksichtigen. Das BSG habe hingegen entschieden, dass Absetzungen für Abnutzungen (AfA) notwendige Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des früheren § 138 Abs 2 Satz 2 Nr 3 Arbeitsförderungsgesetz darstellten und infolgedessen bei der Ermittlung des Einkommens gewinnmindernd zu berücksichtigen seien. Dies müsse erst recht für die hier vorliegende Absetzung von Schuldverpflichtungen zur Erzielung von Einnahmen gelten.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 61*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Liegt zu einer Rechtsfrage bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so ist die Klärungsbedürftigkeit regelmäßig zu verneinen (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr 7 S 22 f*). Zwar kann aufgrund neuerer Rechtsprechung der Tatsachengerichte oder des Schrifttums zu der aufgeworfenen Rechtsfrage erneuter Klärungsbedarf entstehen, wenn der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (BSG) in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (*BSG, Beschluss vom 9.8.2007- B 11b AS 29/07 B; Beschluss vom 19.10.2004 - B 11 AL 179/04 B; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14g*). Der Kläger hätte daher im Einzelnen aufzeigen müssen, dass und in welchem Umfang trotz der vorhandenen Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf geblieben ist (*vgl BSG, Beschluss vom 29.10.1996 - 9 BVs 31/96*). Derartiges ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit vorhandenen Entscheidungen des BSG zur Anrechnung von Nebeneinkommen aus



selbständiger Tätigkeit (*BSG SozR 4-4300 § 141 Nr 2; BSGE 93, 51 = SozR 4-4100 § 115 Nr 1*) ist nicht erfolgt. Insoweit genügt nicht die Behauptung, das BSG habe die formulierte Rechtsfrage für die vorliegende Konstellation noch nicht entschieden.

- 7 Soweit der Kläger eine Divergenz zu einer Entscheidung des BSG rügt, genügt der Vortrag ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hat; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien, wenn auch unter Umständen unbewusst, widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dass dies der Fall ist, hat der Kläger nicht schlüssig vorgetragen. Er trägt selbst vor, dass die Entscheidung nicht die vorliegende rechtliche Konstellation erfasst, sondern dass man ihr nur eine bestimmte Rechtsfolge für diese Konstellation entnehmen könne. Ein Widerspruch im Grundsätzlichen ist damit nicht behauptet. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist andererseits nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Prüfung der Nebenentscheidung über die Nichtzulassung der Revision gerichtet ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

